

Hygieneplan-Corona für das Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH

Stand: 04.03.2022

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Zutrittsregelung
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in Veranstaltungspausen
6. Infektionsschutz im Sportbereich
7. Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen
8. Infektionsschutz im Bereich der Musikschule
9. Personaleinsatz im Unterricht
10. Wegeführung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Meldepflicht
13. Kontaktdatenerfassung
14. Allgemeines und Inkrafttreten

Vorbemerkung

Mitarbeiter*innen, sowie Honorarkräfte der Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmer die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Wo immer möglich mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Besucher*innen sowie Mitarbeiter*innen werden aufgefordert, beim Betreten des WBZ eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.
Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Mindestabstand von 1,50 m unnötigerweise verringert wird. **Gesichtsvisiere sind kein Ersatz für das Tragen einer Maske.**
- Maskenpflicht besteht im ganzen Haus, in Veranstaltungsräumen entfällt die Maskenpflicht
- Zum Schutz der anderen Teilnehmer*innen lassen wir Teilnehmer*innen ohne Maske, auch wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, nicht ins Haus.
- Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
- Trotz Mund-Nasen-Bedeckung sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

2. Zutrittsregelung

- **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Erwachsenen
- **Minderjährige** sind von der **Test- und Nachweispflicht ausgenommen**

3. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte auch im Veranstaltungsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Veranstaltungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden.

Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. In Veranstaltungen darf keine Nahrungszubereitung erfolgen. Ausnahmen hierzu regelt Punkt 6 „Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen“.

a) **Lüften**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Durch die raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) wird in allen Räumen mindestens ein vollständiger Luftwechsel pro Stunde gewährleistet. Um darüber hinaus für eine ausreichende Belüftung zu sorgen, sind alle 30 Minuten die Fenster für 5-10 Minuten zu öffnen. Vollständig geöffnete Fenster müssen bei Unterricht mit Kindern wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, muss die Belüftung durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden.

b) **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Weiterbildungszentrum steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Oberflächenreinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich

nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

4. Hygiene I Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den Sanitärbereichen stehen darüber hinaus Desinfektionsmittelspender zur Verfügung, welche ebenfalls regelmäßig aufgefüllt werden. Die Sanitärbereiche sind regelmäßig zu reinigen.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. Infektionsschutz in Veranstaltungspausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Abstand halten gilt auch im Dozentenzimmer und in der Teeküche.

6. Infektionsschutz im Sportbereich

Veranstaltungen im Sportbereich sind zulässig entsprechend der Zutrittsregelung in Punkt 2. Der Weg zum Platz ist mit Mund-Nasen-Bedeckung zurückzulegen, am Platz darf diese abgezogen werden. Der feste Platz sollte während des Kurses nicht verlassen werden.

Teilnehmende sollen nach Möglichkeit notwendige Materialien und Kleinstgeräte selbst mitbringen (insb. Matte und Hanteln sowie weitere Materialien). Bei Nutzung WBZ-eigener Materialien sind diese nach der Nutzung zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird in den Sporträumen (Raum Nr. 007 und 008) zur Verfügung gestellt.

Nach jedem Kursangebot ist der Raum zu lüften.

Bitte beachten Sie, dass zur Entzerrung der Ballung von Teilnehmenden sowie als Lüftungspause eine Mindestpause zwischen Kursangeboten von 15 Minuten eingeführt wurde. Sollte dies Ihren Kurs betreffen, wurden Sie von uns darüber informiert.

7. Infektionsschutz bei Lehrküchenveranstaltungen

Für alle Kurse und Veranstaltungen, die jegliche Art der Nahrungszubereitung in der Lehrküche des WBZ beinhalten, gelten folgende Regelungen:

- Während des gesamten Kurses ist, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten und durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelungen wurde die Maximal-Teilnehmendenzahl pro Kurs auf 8 Personen begrenzt (zzgl. Kursleitender). An jeder Kochinsel können 2 Personen mit Mund-Nasen-Schutz unter Einhaltung der Abstandsregelung gleichzeitig arbeiten.
- Ein gemeinsames Essen in Buffet-Form ist unter den folgenden Umständen möglich: Im angrenzenden Speisezimmer dürfen sich nach momentaner Regelung unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m maximal 8 Personen aufhalten und an einem festen Platz das Essen zu sich nehmen.
- Alle Personen waschen/desinfizieren sich vor Beginn der Arbeit mit Lebensmitteln die Hände.
- Unnötige Gänge in der Lehrküche sind zu vermeiden, um Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren.
- Bei Spülvorgängen muss gewährleistet sein, dass die vorgegebene Temperatur von 60° Grad erreicht wird, um eine sichere Reinigung der Küchenutensilien vorzunehmen. Für Spülvorgänge sind vornehmlich die Spülmaschinen zu nutzen.
- Bei der Benutzung der Arbeitsmittel müssen diese nach Gebrauch gereinigt werden.
- Die Kursleitung portioniert die Lebensmittel und Gewürze, soweit möglich, vor und stellt diese an den entsprechenden Kochinseln bereit, an denen sie benötigt werden.

8. Infektionsschutz im Bereich der Musikschule

Spezifische Hinweise zum Unterricht im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

- Das Abstandsgebots für Kinder im Vorschulalter entfällt unter Beachtung der gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz.
- Die maximale Gruppengröße für Mehrgenerationsgruppen wie Eltern-Kind-Gruppen liegt bei 50 Personen.
- Alle am Unterricht Teilnehmenden waschen sich vor dem Unterrichtsbeginn die Hände.
- Kinder und Erwachsene mit Krankheitssymptomen können nicht am Unterricht teilnehmen und müssen in diesem Fall zu Hause bleiben.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte bitte außerhalb des Gebäudes bis zum Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende gewartet werden. Während des Unterrichts sollte bitte ebenfalls außerhalb des Gebäudes gewartet werden. Ein Elternteil wird in Absprache mit der Lehrkraft gebeten vor dem Unterrichtsraum zu bleiben, um Kinder, die während des Unterrichts die Toilette aufsuchen müssen, zu beaufsichtigen.

Hinweise für die Lehrkräfte

- Die Zahl der Teilnehmenden in den Gruppen ist auf 50 Teilnehmende begrenzt. Die Teilnahme von Geschwisterkindern muss individuell mit der Musikschulleitung abgestimmt werden.
- Instrumente der Musikschule, die im Unterricht eingesetzt werden, dürfen nicht unter den Kindern getauscht werden. Schlägel u.ä. ist vor der Weitergabe an die Kinder zu desinfizieren.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert bzw. gereinigt werden.
- Beim Verteilen von Materialien sind Handschuhe zu tragen.
- Beim Vorsingen durch die Lehrkraft ist ein Abstand zur Gruppe von mindestens drei Metern einzuhalten. Das Singen sollte nur in reduzierter Form erfolgen und die Kinder dabei immer auf größtmöglichen Abstand voneinander sitzen.
- Zu empfehlen ist, dass jedes Kind für die Dauer des Unterrichts seinen festen Platz hat.
- Bei geeigneter Witterung kann das Singen unter Einhaltung der Abstände auch im Freien stattfinden.
- Bei Bewegungsspielen und Tänzen ist darauf zu achten, dass die Kinder sich nicht gegenseitig anfassen.

9. Personaleinsatz im Unterricht

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

a) **Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage. Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Fachbereichsleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) **Schwangere**

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird und
- im Unterricht von allen Beteiligten Masken getragen werden.

Bei einem bestätigten SARS-CoV-2 Infektionsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Infektionsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Fachbereichsleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

7

10. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmer*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Dies sollte unter anderem über versetzte Beginn-, Ende- und Pausenzeiten erreicht werden. Seit der Wiederaufnahme des Bildungsbetriebes am 07.05.2020 gibt es ein gesondertes Wegekonzept, welches bis auf Widerruf zu beachten ist. Diese ist als Anlage diesem Hygienekonzept beigefügt.

11. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

12. Kontaktdatenerfassung

Corona-Warn-App/Luca App

Grundsätzlich ist keine Kontaktdatenerfassung mehr erforderlich.

Im Eingangsbereich an der Rezeption sowie in den Veranstaltungsräumen wird ein QR-Code mit der Eventregistrierung in der Corona-Warn-App bzw. der Luca App ausgehängt. Diese können von allen Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen gescannt werden, um sich für eine Veranstaltung einzuchecken. Die Standarddauer der Veranstaltung ist eine Stunde und kann beim Einchecken auf die tatsächliche Veranstaltungszeit angepasst werden.

13. Allgemeines und Inkrafttreten

Wir bitten alle, sich an die Regelungen dieses Hygieneplans zu halten und äußerste Sorgfalt anzuwenden. Dieser Hygieneplan tritt ab sofort in Kraft und ist bis zum Widerruf durch die Geschäftsleitung des Weiterbildungszentrums Ingelheim gGmbH zu beachten!

Anlage:

Wegekonzept für die Wiederaufnahme des Bildungsbetriebes ab 01.03.2021

Eingang:

Es wird nur ein Eingang zum Gebäude geöffnet und zur Benutzung freigegeben. Dieser befindet sich auf der oberen Platzebene in Richtung Süden (vom Rathaus aus kommend). Die Türen stehen hier grundsätzlich offen (soweit die Wetterverhältnisse diese zulassen), so dass diese nicht berührt werden müssen.

Wege im Weiterbildungszentrum Ingelheim:

Die Veranstaltungsräume sind direkt und auf dem kürzesten Wege aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass dafür die mit Zugang ausgeschilderten Treppenhäuser links des Eingangs (offenes Treppenhaus oder geschlossenes Treppenhaus) genutzt werden. Dabei ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die als „Treppenhäuser zum Ausgang“ beschilderten Treppenhäuser im östlichen Gebäudeteil (offenes Treppenhaus oder geschlossenes Treppenhaus) zu nutzen. Dabei ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Beim Aufsuchen der Toiletten ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m jederzeit einzuhalten.

Aufzüge:

Die Aufzüge dürfen jeweils nur von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Dabei ist der Aufzug im westlichen Gebäudeteil grundsätzlich nur für Fahrten zum Veranstaltungsraum und der Aufzug im östlichen Teil nur für Fahrten zum Ausgang zu benutzen.

Ausgang:

Als Ausgang ist nur eine Ausgangstür zugelassen. Sie befindet sich in der ersten Etage des im östlichen Gebäudeteils. Sie liegt im Durchgangsbereich vom Rathaus kommend in Richtung Rampe zur Binger Straße. Bitte beachten Sie auch die vielen Schilder, die den Weg zum Ausgang aufzeigen. Leider ist der Ausgang zur Tiefgarage aus dem WBZ derzeit nicht möglich.

Bitte denken Sie daran, dass die Regelungen in erster Linie zu Ihrem Schutz aufgestellt wurden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe beim Einhalten dieser Regelungen!